



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2051**

A11

Oliver Krischer
06.12.2023
Seite 1 von 4

Aktenzeichen VII D 4 -
58.53.02.03
bei Antwort bitte angeben

ORBR Dr. Padberg
Telefon: 0211 4566-796
Telefax: 0211 4566-388
Uwe.Padberg
@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Vorlage für den Verkehrsausschuss
9. Änderung der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung

Anlagen: -1-

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gewährt das Land dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR) sowie den Zweckverbänden Go.Rheinland und Westfalen Lippe (NWL) als Aufgabenträger des SPNV nach § 11 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) jeweils eine gesetzliche SPNV-Pauschale. Die Höhe der jeweiligen Pauschale wird nach § 11 Absatz 1 Satz 3 ÖPNVG NRW durch die ÖPNV-Pauschalen-Verordnung (ÖPNVP-VO) festgelegt, die im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags zu erlassen ist.

Die Aufgabenträger des SPNV haben sowohl gegenüber dem MUNV als auch bereits im Landtag (zum Antrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN, „Schienenpersonennahverkehr in NRW muss verlässlich sein!“ LT-Drucksache 18/1355) erklärt, dass ohne eine signifikante Aufstockung der Finanzmittel die Finanzierung des SPNV

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



aufgrund stark gestiegener Kosten insbesondere in den Bereichen Personal und Energie in den kommenden Jahren nicht mehr gesichert sei. Diese Anstiege seien insbesondere durch eine hohe Inflation und die starken Energiepreisanstiege aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zu erklären. Aufgrund der drohenden Unterdeckung wäre daher bereits im Jahr 2024 die Aufrechterhaltung der Bestandsverkehre nicht mehr zu gewährleisten.

Ziel der 9. Änderungsverordnung der ÖPNVP-VO ist es, die Finanzierung der Bestandsverkehre in den Folgejahren zu sichern, um die Abbestellung von Verkehrsleistungen zu verhindern und um zusätzlich auch weiterhin aktiv eine Verbesserung des SPNV-Angebots betreiben zu können.

Nach einem intensiven Austausch auf fachlicher Ebene sowohl zu den Hintergründen der Kostensteigerungen sowie einzelnen Einnahmen- und Kostenpositionen haben die SPNV-Aufgabenträger dem MUNV eine Kalkulation ihrer voraussichtlichen Einnahmen und Kosten übermittelt, anhand derer ihr voraussichtliches Defizit für die kommenden Jahre ermittelt werden konnte. Dieses Defizit summiert sich bis zum Jahr 2031 nach den Angaben der Aufgabenträger, basierend auf Preisdaten des Jahres 2022 und der Fortschreibung dieser Daten anhand von Indexwerten des Bundesverbandes SchienenNahverkehr (BSN), allein für die Bestandsverkehre auf ca. 5,49 Milliarden Euro. Würden zusätzlich alle weiteren geplanten Linien umgesetzt, würde sich das Defizit auf 8,39 Milliarden Euro aufsummieren.

Hintergrund der Kostensteigerungen sind insbesondere die starken Erhöhungen der Energie- und Personalkosten in den vergangenen Jahren. Die Insolvenz von Abellio und der Marktrückzug von Keolis haben zudem bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zu einer veränderten Risikobewertung geführt, so dass das teilweise sehr niedrige Preisniveau bei neuen Ausschreibungen für Verkehrsverträge heute nicht mehr erzielt werden kann.



Um die gestiegenen Kosten im SPNV zu decken, hat der Bund im Dezember 2022 durch die 8. Änderung des Regionalisierungsgesetzes zusätzlich jährliche Mittel in Höhe von einer Milliarde Euro bundesweit bereitgestellt und die Dynamisierungsrate der Regionalisierungsmittel von 1,8 % auf 3 % angehoben. Insgesamt ergeben sich daraus für Nordrhein-Westfalen von 2022 bis 2031 zusätzliche Finanzmittel in Höhe von rund 3,146 Milliarden Euro. Diese Mittel sollen mittels der vorgeschlagenen 9. Änderungsverordnung der ÖPNV-VO an die Aufgabenträger ausgeschüttet werden, um die Bestandsverkehre zu sichern und darüber hinaus eine Angebotsverbesserung (soweit möglich) zu erzielen.

Weil die zusätzlichen Mittel des Bundes nicht ausreichen, um das Defizit der Aufgabenträger im gesamten Zeitraum von 2024 bis 2032 vollständig zu decken, soll zunächst nur eine weitestgehend vollständige Deckung des Defizits für die kommenden Jahre (2024 und 2025) erfolgen, um kurzfristig mehr Handlungsspielraum zu erlangen und Abbestellungen zu vermeiden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass sich die Stromkosten seit der Aufstellung der Kalkulation der Aufgabenträger innerhalb des Jahres 2023 signifikant (um ca. 40 %) reduziert haben. Die gemeldeten Bedarfe der Aufgabenträger für die Jahre 2024 und 2025 wurden vor diesem Hintergrund nicht in voller Höhe, sondern zu 95 % abgedeckt. Diese 5-%-Reduzierung der Gesamtsumme entspricht dabei im Wesentlichen der 40-%-Reduzierung bei den Stromkosten.

In den Folgejahren von 2026 bis 2032 ist eine zusätzliche Sockelfinanzierung vorgesehen, die die bisherigen Zahlungen um rund 20 % erhöht und wodurch die verbleibenden zusätzlichen Regionalisierungsmittel des Bundes an die Aufgabenträger des SPNV verteilt werden.

Die SPNV-Pauschale soll von den Aufgabenträgern eigenverantwortlich sowohl für die Sicherung der Bestandsverkehre als auch für mögliche Mehrverkehre eingesetzt werden. Durch die Änderung können die Aufgabenträger weiterhin aktiv eine Verbesserung des SPNV-Angebots betreiben.

**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister**



Ich bitte Sie, das nach § 11 Absatz 1 Satz 3 bzw. § 11 Absatz 2 Satz 3
ÖPNVG NRW erforderliche Einvernehmen zum als Anlage 1 beigefügten
Entwurf der 9. Verordnung zur Änderung der ÖPNV-Pauschal-
Verordnung mit dem Verkehrsausschuss herstellen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'O' followed by a series of loops and a horizontal line extending to the left.

Oliver Krischer

**Neunte Verordnung
zur Änderung der
ÖPNV-Pauschalen-Verordnung**

Vom 18. Dezember 2023

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 196), der zuletzt durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1157) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Einvernehmen mit dem Verkehrsausschuss des Landtags:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der ÖPNV-Pauschalen-Verordnung vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 677), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2023 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a ÖPNVG NRW

- a) im Jahr 2024: 772 309 777,93 Euro,
- b) im Jahr 2025: 922 036 355,82 Euro,
- c) im Jahr 2026: 755 510 144,88 Euro,
- d) im Jahr 2027: 769 888 177,00 Euro,
- e) im Jahr 2028: 784 574 138,32 Euro,
- f) im Jahr 2029: 799 562 053,56 Euro,
- g) im Jahr 2030: 814 858 439,13 Euro,
- h) im Jahr 2031: 830 469 959,67 Euro,
- i) im Jahr 2032: 847 965 342,44 Euro,

2. für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b ÖPNVG NRW

- a) im Jahr 2024: 436 294 880,28 Euro,
- b) im Jahr 2025: 494 806 501,31 Euro,
- c) im Jahr 2026: 387 166 467,24 Euro,
- d) im Jahr 2027: 396 153 087,05 Euro,
- e) im Jahr 2028: 405 340 758,05 Euro,
- f) im Jahr 2029: 414 744 870,45 Euro,
- g) im Jahr 2030: 424 370 698,18 Euro,
- h) im Jahr 2031: 434 223 648,91 Euro,
- i) im Jahr 2032: 443 835 370,98 Euro,

3. für den Zweckverband gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c ÖPNVG NRW

- a) im Jahr 2024: 479 693 774,33 Euro,
- b) im Jahr 2025: 570 927 666,53 Euro,
- c) im Jahr 2026: 535 996 953,93 Euro,
- d) im Jahr 2027: 547 212 570,03 Euro,
- e) im Jahr 2028: 558 673 582,78 Euro,
- f) im Jahr 2029: 570 387 805,60 Euro,

- g) im Jahr 2030: 582 361 089,83 Euro,
- h) im Jahr 2031: 594 599 428,63 Euro,
- i) im Jahr 2032: 589 239 632,32 Euro.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2023

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Oliver K r i s c h e r